



08.03.2024

1. STADT FLENSBURG

z.Hd. Herrn Geyer

Rathausplatz 1

24937 Flensburg

STADT FLENSBURG				
Eing. 21. März 2024				FB
Anl.				
OB	FBL			

Stadt Flensburg  
Büro des Oberbürgermeisters

21. März 2024

2. MINISTERIUM FÜR INNERES, pp.

-ENTEIGNUNGSBEHÖRDE-

z.Hd. Herrn Göbbel

Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

3. Fraktionen der Ratsversammlung

Rathausplatz 1

24937 Flensburg

a) CDU-FRAKTION

z.Hd. Herrn Thomas Detleffsen

b) SPD-FRAKTION

z.Hd. Herrn Klebe

c) SSW-FRAKTION

z.Hd. Herrn Lorenzen

d) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-FRAKTION

z.Hd. Herrn Bossen/Frau Claussen

4. Fraktionslose Mitglieder der Ratsversammlung

Rathausplatz 1

24937 Flensburg

a) Herrn Anastasiadis (FDP)

b) Frau Rohde-Kuhlig (FDP)

c) Frau Bollmann (Die LINKE)

d) Herrn Grimminger (Die LINKE)

e) Herrn Majeske (Die BASIS)

f) Frau Ritter (BüSoS)

g) Herrn Titajeff (FLENSBURG WÄHLEN)

Nachrichtlich an:

5. NDR

Studio Flensburg  
z.Hd. Herrn Jacobsen  
Friedrich-Ebert-Straße 1  
24937 Flensburg

6. SH:Z

z.Hd. Frau Nagar  
Fördestraße 20  
24943 Flensburg

7. Flensburg Avis

z.Hd. Herrn Reese  
Wittenberger Weg 19  
24941 Flensburg

A Zum Sachverhalt

Gemäß dem Inhalt des Beschlusses der Enteignungsbehörde vom 12.12.2023 (IV 326-144.1-01-03/17) stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

1.

Ausgehend vom Aufstellungsbeschluss aus 2012 beschloss die Ratsversammlung der Stadt Flensburg am 17.03.2016 den Bebauungsplan Nr. 272 ("Groß Tarup-K8"), von dem auch die Flächen Gemarkung Tarup, Flur 4, Flurstücke 53/1, 14/2, 16/3 betroffen waren.

2.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 26.03.2016, der B-Plan 272 trat am 27.03.2016 in Kraft. Nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens wurde der B-Plan 272 durch den Rat der Stadt Flensburg am 30.03.2017 erneut beschlossen.

3.

Mit Schreiben vom 15.06.2017 stellte die Stadt Flensburg einen Antrag auf Enteignung und vorzeitige Besitzeinweisung bei der Enteignungsbehörde.

4.

Mit Beschluss vom 11.09.2017 wies die Enteignungsbehörde die Stadt Flensburg in den Besitz der verfahrensgegenständlichen Flächen ein. Die Straße wurde dann fertiggestellt und seit Mai 2019 öffentlich genutzt.

5.

Mit Urteil vom 05.05.2022 erklärte das Oberverwaltungsgericht Schleswig (1 KN 3/18) den B-Plan 272 für unwirksam und ließ eine Revision nicht zu. Die hiergegen erhobene Nichtzulassungsbeschwerde der Stadt Flensburg hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 16.09.2022 (4 BN 30/22) zurückgewiesen, so dass das Urteil des OVG Schleswig rechtskräftig wurde.

6.

Am 02.06.2022 hat der Rat der Stadt Flensburg beschlossen, den B-Plan 272 erneut aufzustellen und die Stadt Flensburg regte bei der Enteignungsbehörde an, eine Entscheidung über die Aufhebung des Beschlusses vom 11.09.2017 (aufgrund des OVG-Urteils) zurückzustellen und hielt weiter an der beantragten Enteignung ohne Anberaumung eines mündlichen Termins fest.

7.

Mit Beschluss vom 12.12.2023 hob die Enteignungsbehörde den Beschluss vom 11.09.2017 auf und begründete dies unter anderem mit der langen Zeitdauer von einem Jahr und 7 Monaten seit dem OVG-Urteil, sowie mit den Unwägbarkeiten, die in einem neuen B-Plan auftreten könnten, der nicht verfahrensgegenständiglich ist, so dass der Alteigentümer wieder in die ihm zuvor gehörenden Flächen eingewiesen wurde.

8.

Des Weiteren hat die Enteignungsbehörde mit ihrem Beschluss vom 12.12.2023 die Stadt Flensburg verpflichtet zur Zahlung von 32.031,63 Euro für den zeitweisen Besitzverlust des Alteigentümers.

9.

Bezüglich der Art und Höhe einer zusätzlichen Entschädigung für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile kündigt die Enteignungsbehörde einen weiteren Beschluss an.

10.

Die Stadt Flensburg trägt die Kosten des Verfahrens, sowie die Kosten der Rechtsverteidigung des Antragsgegners.

## B Die BRD-GmbH und ihre Unterfirmen

1.

Die US-Amerikanische Wirtschaftsauskunftei Dun & Bradstreet (d&b) hat die Daten von über 250 Mio. Firmen weltweit. Jede gelistete Firma hat eine neunstellige Kennnummer (D-U-N-S Nummer). Beispielhaft die Firma Bauhaus: D-U-N-S 53-740-1390.

- Anlage A1 -

2.

Nach der Anweisung zur Streichung des Art. 23 GG damaliger Fassung (Geltungsbereich) zum 17.07.1990 (BGBl 1990, Teil II, S. 885 vom 23.09.1990) durch den damaligen US-Außenminister James Baker aufgrund der den Alliierten Besatzungsmächten zustehenden Vorbehaltsrechten gemäß Art. 2, S. 1 des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstehenden Fragen (Überleitungsvertrag) vom 23.10.1954 (BGBl 1955, Teil II, S. 405) hatte das Grundgesetz keinen Geltungsbereich mehr.

Nach BVerfGE 3, 288 (319 ff.), BVerfGE 6, 309 (338, 363) und weiteren Entscheidungen des BVerfG sind Gesetze ohne Geltungsbereich nichtig, entfalten keine Rechtsfolgen.

3.

Danach wurde seit Sommer 1990 ein Firmenkonglomerat mit über 40.000 Einzelfirmen gelistet, in dem sich alle Ämter, Behörden, Gerichte, Parlamente, Regierungen, Kommunen, politische Parteien, Ministerien, Bundesländer, Polizeidirektionen, Staatsanwaltschaften, Finanzämter usw. wiederfinden.

Beispielhaft sind in den

- Anlagen 2-12 -

einige Firmeneinträge beigefügt, örtlich, landes- und bundesweit.

4.

Zusätzlich wird darauf verwiesen, dass alle "BRD-Unterfirmen" eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-Id. Nr.) gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz haben, die nur für Firmen vergeben wird, jedoch nicht für Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts:

z.B.: Stadt Flensburg, USt-IdNr.: DE134 643 180,  
Bundestag, USt-IdNr.: DE122 119 035.

5.

Wie dem Beschluss des Amtsgerichts Darmstadt vom 01.03.2005

- Anlage A13 -

im Insolvenzverfahren 9 IN 248/05 gegen die Bundesrepublik Deutschland GmbH zu entnehmen ist, ist ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bundes (Anm.: = BRD-GmbH) unzulässig.

6.

Bei dem UNITED NATIONS DEPARTMENT OF ECONOMIC AND SOCIAL AFFAIRS -NGO BRANCH- wird die BRD als NICHT-REGIERUNGS ORGANISATION geführt gemäß

- Anlage A14 -.

C. Besatzung-Militärregierung-Besatzungsrecht  
(Militär-Rgierungs-Gesetze = SHAEF-Gesetze)

1.

Deutschland in den Grenzen von 31.12.1937 ist -spätestens seit dem 09.05.1945- ein von den Alliierten Streitkräften vollständig besetztes Land -bis heute.

2.

Die Besetzung begann am 18.09.1944 gemäß dem Amtsblatt der Militärregierung, in dem die Gesetze, Verordnungen, Anweisungen usw. enthalten sind (SHAEF-Gesetze).

- Anlage A15 -

3.

Die BRD wurde 1949 als wirtschaftlicher Verwalter für die drei westlichen Besatzungszonen (Vereinigtes Wirtschaftsgebiet) eingesetzt.

4.

Am 17.03.2020 wurde im Rahmen der Übung Defender 2020 eine erneute Besetzung vorgenommen. Am 02.04.2020 hat der damalige US-Botschafter Grenell das Kriegsrecht für Deutschland verkündet, seit dem 04.04.2020 ist SHAEF (Alliiertes Oberkommando) Regierungsinstitution in Deutschland:

- Anlage A16 -

5.

Zur Information ist ein Zeitungsbeitrag aus Mecklenburg-Vorpommern vom April 2020 beigefügt:

- Anlage A17 -

6.

Das Bundesverfassungsgericht (als Firma, aber immerhin) hat mit dem Beschluss 2 BvR 1565/97 vom 17.03.1999 (Pressemitteilung Nr. 37/1999 vom 25.03.1999) festgestellt, dass die Militär-Regierung-Gesetze (MRG = SHAEF-Gesetze) der Alliierten Besatzungsmächte **gültig und anwendbar** sind.

- Anlage A18 -

7.

Ergänzenderweise sei darauf hingewiesen, dass in der Übersicht zum Stand der Schulden der BRD zum 30.06.2021 unter der Überschrift "Sonstige Kredite und Buchschulden" zinsfreie Schuldverschreibungen nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 67 in Höhe von 279.762.802,08 Euro zu finden sind!

8.

Die hoheitlichen (staatlichen) Rechte werden ausschließlich von den Alliierten Besatzungsmächten, vertreten durch die Alliierten Besatzungsbehörden, wahrgenommen, nicht durch die BRD. Nach SHAEF-Gesetz Nr. 2, Artikel V, lfd. Nr. 9 kann niemand als (Anm. staatlich legitimierter) Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt amtieren, falls er nicht seine Zulassung von der Militärregierung erhalten hat:

- Anlage A 19 -

#### D Die Haager Landkriegsverordnung

1.

Jedem Besatzungsrecht übergeordnet ist neben den Genfer Konventionen das heute noch gültige ABKOMMEN BETREFFEND DIE GESETZE UND GEBRÄUCHE DES LANDKRIEGES (Haager Landkrieges-Ordnung/HLKO) vom 18.10.1907 als Völkerrecht.

2.

Nach Artikel 46 HLKO darf von einer Besatzungsmacht das Privateigentum nicht eingezogen werden, nach Artikel 47 HLKO ist die Plünderung ausdrücklich untersagt.

- Anlage A 20 -

3.

Dies gilt umso mehr für die BRD, da diese von den Alliierten Besatzungsmächten als wirtschaftlicher Verwalter ohne jegliche Befugnisse eingesetzt wurde.

E. Schlussfolgerungen

1. zu A in Verbindung mit B

a)

Die Mitglieder von "FIRMEN-PARTEIEN"/"PARTEI-FIRMEN" (Anlagen A 2 - A 7) beschließen in der Ratsversammlung der Firma STADT FLENSBURG (Anlage A 8) einen B-Plan. Die Firma STADT FLENSBURG stellt bei der in der Firma MINISTERIUM FÜR INNERES pp. (Anlage A 9) ansässigen ENTEIGNUNGSBEHÖRDE einen Antrag auf Enteignung/vorzeitige Besitzeinweisung, dem stattgegeben wird. Dann erklärt die Firma S-H OBERVERWALTUNGSGERICHT (Anlage A 10) den B-Plan für unwirksam, woraufhin durch die Unterfirma ENTEIGNUNGSBEHÖRDE die ursprünglichen Besitzverhältnisse wieder hergestellt werden.

b)

Der gesamte Vorgang weist nicht den Hauch einer Staatlichkeit auf, da alle Beteiligten privat gehandelt haben - und auch privat haften werden.

2. zu C:

Aufgrund der heute noch bestehenden Besatzung und der Gültigkeit der Militärregierungs-gesetze (SHAEF-Gesetze) war die BRD nie ein Staat, weder de jure noch de facto, sondern eine Staatssimulation/Scheinstaat-Verwaltung.

Hat irgendein Beteiligter an dem vorliegenden Vorgang eine Genehmigung der Alliierten Besatzungsbehörden, hoheitlich (= staatlich) handeln zu dürfen ???

Niemand kann solch eine Genehmigung vorweisen!

Alle Beteiligten haben privat gehandelt und haften privat.

3. zu D:

In einem militärisch besetzten Land - wie vorliegend - sind Zwangsmaßnahmen - wie Zwangsvollstreckungen, Zwangsversteigerungen, Enteignungen - betreffend das Eigentum (Geld, Grundbesitz usw.) der Bewohner des Landes nach der HLKO völkerrechtlich unzulässig. Wird dagegen verstoßen, haften die Handelnden persönlich.



# Bauhaus GmbH & Co. KG Schleswig- Holstein Gesellschaft für Bau- und Hausbedarf

D-U-N-S® Nummer: 53-740-1390

## Firmeninformation

**Adresse:**

Bei der Lohmühle 102  
23554 Lübeck

- A1 -

Christlich  
Demokratische  
Union Deutschlands  
(CDU)

D-U-N-S® Nummer: 34-074-0229

Firmeninformation

**Adresse:**

Klingelhöferstr. 8  
10785 Berlin

# Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

D-U-N-S® Nummer: 33-172-8626

## Firmeninformation

---

**Adresse:**

Willy Brandt-Haus  
10963 Berlin

Deutsch | [English](#)

## UPIK® Plattform Suche

Was ist die D&B D-U-N-S® Nummer?

In welcher Weise unterstützt D&B UPIK®?

# UPIK® - Unique Partner Identification ⓘ Key

## Suchen Sie nach Ihrem Unternehmen

Bitte geben Sie den genauen Firmennamen oder die D-U-N-S-Nummer des Unternehmens ein, das Sie suchen.

[Suche löschen](#)[Suche](#)

## Top 1 Suchergebnisse

Flemming Meyer

- A 4 -

**D-U-N-S® Nummer: 340040494**

**Unternehmensadresse:**

Lollfuß 69 24837 Schleswig

Die Angaben sind nicht korrekt und Sie möchten Änderungen vornehmen?

[Details bearbeiten >](#)

Sollten Sie Ihr Unternehmen nicht finden, geben Sie bitte weitere Suchkriterien ein oder überprüfen Sie die eingegebenen Kriterien.

Sollten Sie Ihr Unternehmen weiterhin nicht finden, wenden Sie sich bitte an den zuständigen D&B-Partner in Ihrem Land, den Kontakt finden Sie [HIER](#).

Sie haben Fragen zur Nutzung der UPIK Plattform? Unser Kundenservice steht Ihnen gerne unter **+49 6151 380 777** oder per E-Mail unter [upik@dnbgermany.de](mailto:upik@dnbgermany.de) zur Verfügung.

[Impressum](#) [Nutzungsbedingungen](#)

# Bündnis 90 / Die Grünen im Bundestag

D-U-N-S® Nummer: 31-270-4012

## Firmeninformation

---

**Adresse:**

Platz der Republik 1  
10557 Berlin

# Freie Demokratische Partei (FDP)

D-U-N-S® Nummer: 34-489-1585

## Firmeninformation

**Adresse:**

Reinhardtstr. 14  
10117 Berlin

Fraktion DIE LINKE.  
im Bundestag  
D-U-N-S® Nummer: 31-498-8421

## Firmeninformation

---

**Adresse:**

Platz der Republik 1  
10557 Berlin

# Stadt Flensburg

D-U-N-S® Nummer: 34-043-3676

## Firmeninformation

Adresse:

Rathausplatz 1  
24937 Flensburg

Die Angaben sind nicht korrekt und Sie möchten Änderungen vornehmen?

Dann wenden Sie sich bitte an den zuständigen D&B-Partner in Ihrem Land, den Kontakt finden Sie [HIER](#).

[Impressum](#) [Nutzungsbedingungen](#)

- 18 -

# Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung SH

D-U-N-S® Nummer: 31-320-6781

## Firmeninformation

**Adresse:**

Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

Die Angaben sind nicht korrekt und Sie möchten Änderungen vornehmen?

- A9 -

# Schleswig- Holsteinisches Oberverwaltungsgericht

D-U-N-S® Nummer: 31-258-2417

## Firmeninformation

Adresse:

Brockdorff-Rantzau-Str. 13  
24837 Schleswig

Die Angaben sind nicht korrekt und Sie möchten Änderungen vornehmen?

Dann wenden Sie sich bitte an den zuständigen D&B-Partner in Ihrem Land, den Kontakt finden Sie HIER.

Impressum Nutzungsbedingungen

- A 10 -

# Bundesverfassungsgericht

D-U-N-S® Nummer: 33-261-9956

## Firmeninformation

**Adresse:**

Schloßbezirk 3  
76131 Karlsruhe

Die Angaben sind nicht korrekt und Sie möchten Änderungen vornehmen?

Dann wenden Sie sich bitte an den zuständigen D&B-Partner in Ihrem Land, den Kontakt finden Sie HIER.

Impressum Nutzungsbedingungen

- AM -

# Bundesrepublik Deutschland

D-U-N-S® Nummer: 34-161-1478

## Firmeninformation

Adresse:

Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Die Angaben sind nicht korrekt und Sie möchten Änderungen vornehmen?

Dann wenden Sie sich bitte an den zuständigen D&B-Partner in Ihrem Land, den Kontakt finden Sie [HIER](#).

Ausfertigung -

01.03.05

**Amtsgericht Darmstadt**  
Insolvenzgericht  
Geschäfts-Nr.: 9 IN 248/05  
(Bitte stets angeben)

### Beschluß

In dem Insolvenzantragsverfahren  
Mathias Gutbier, Postfach 11 42, 68647 Biblis.

- Antragsteller -

gegen

Bundesrepublik Deutschland GmbH.

- Antragsgegner -

1. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.
3. Der Gegenstandswert wird auf 300,00 EUR festgesetzt.

### Gründe:

Gemäß § 12 Abs. 1, Ziffer 1 InsO ist die Durchführung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bundes unzulässig.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 4 InsO, 91 ZPO; die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf § 37 GKG. Sie ergibt sich aus dem Mindestwert.

Kaschel  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Darmstadt, den 02.03.05

Kippor, Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



# NGO Branch

United Nations Department of Economic and Social Affairs

## Beteiligung der Zivilgesellschaft > Profil anzeigen: Allgemein

### Zweigstelle

uns  
ktiere uns

### OC-Status

irung  
ragung des Status  
huss für NGOs  
Reaktionssystem

### Beteiligung

rounds-Pass  
ionale Kommissionen  
\_level-Segment  
kalender  
renzregistrierung  
hresberichte  
Netz

### hresberichte

esbericht fällig?  
e mehr auf  
aktualisierten



-R 14-

Ein Profil in dieser Datenbank und auf dieser Website stellt an sich keine Zugehörigkeit zu den Vereinten Nationen dar; es sei denn, solche Zugehörigkeit wird ausdrücklich angegeben, z. B. durch Angabe der Art des ECOSOC-Beratungsstatus, den eine NGO innehat.

## Bundesrepublik Deutschland

Profil | Beratender Status

### Allgemein anzeigen

Name der Organisation:	Bundesrepublik Deutschland
Name der Organisation (Englisch):	Bundesrepublik Deutschland
Akronym der Organisation:	BRD
Akronym der Organisation (Englisch):	BRD
Ehemalige Namen):	Besatzungszone URS/USA/GBR/FRA

### Anschrift der Hauptniederlassung

Adresse:	Dorotheenstraße 84 10117 Berlin Deutschland
Telefon:	+49 (01888) 272-0
Fax:	+49 (01888) 272-2555
Email:	internetpost@bundesregierung.de
Webseite:	www.bundesregierung.de

### Organisationstyp:

### Sprachen:

Nicht-staatliche Organisation

- Jiddisch
- Deutsch
- Englisch





## NGO Branch

United Nations Department of Economic and Social Affairs

Beteiligung der Zivilgesellschaft > Profil anzeigen: Aktivitäten

### Zweigstelle

Ans

Kontaktiere uns

### OC-Status

Strukturierung

Klassifizierung des Status

Handbuchs für NGOs

Reaktionssystem

### Beteiligung

Handbuchs-Pass

Regionale Kommissionen

Level-Segment

Kalender

Prüfungsregistrierung

Handbuchsberichte

Netz

## Bundesrepublik Deutschland

Profil

Bereitender Status

### Aktivitäten anzeigen

Fachgebiete & Tätigkeitsfelder:

#### Öffentliche Verwaltung :

- Governance und öffentliche Verwaltung
- Öffentliches Finanzmanagement
- Sozioökonomische Governance und Management

Geografischer Geltungsbereich:

National

Land der Aktivität:

Deutschland

Gründungsjahr:

1949

Anzahl und Art der Mitglieder:

81.800.000

Finanzierungsstruktur:

- Mitgliedsbeiträge oder Beiträge
- Spenden und Zuschüsse aus inländischen Quellen
- Ausländische und internationale Stipendien

Finanzierungsstruktur Sonstiges:

Abgaben von Angehörigen der BRD, sogenannte „Steuern“



## NGO Branch

United Nations Department of Economic and Social Affairs

Beteiligung der Zivilgesellschaft > Konsultativstatus

www.un.org

Stelle

**Bundesrepublik Deutschland**

Profil

Beratender Status

Ans

**Beratender Status**

Status



Diese Organisation hat keinen beratenden Status beim ECOSOC.

des Status

der NGOs

Informationssystem

UNEP

- Datenbank der Zivilgesellschaft
- » Beratungsbüro
- » Beratender Status
- » Nachhaltige Entwicklung
- » Gesellschaftliche Verantwortung
- » Frauenförderung
- » Finanzierung
- » Wald
- » Öffentliche Verträge
- » Antidiskriminierung

# SAMMLUNG

der

## Gesetze, Verordnungen, Anweisungen und Anordnungen

der

Militärregierung - Deutschland

(Englischer und deutscher Text)

Authorized for Publishing by Military Government

Druck von Albert Höntges Söhne, Krefeld, Petersstraße 63

Zu beziehen durch:

Verlag Albert Höntges Krefeld, Petersstraße 63 und durch den Buchhandel

# COLLECTION

of

## Proclamations, Laws, Ordinances, Notices, and other regulations

of the

Military Government-Germany

(English and German Text)

Authorized for Publishing by Military Government

Printed by Albert Hoentges Söhne, Krefeld, Petersstraße 63

To procure by the publisher Albert Hoentges Krefeld, Petersstraße 63,  
and bookselling-trade

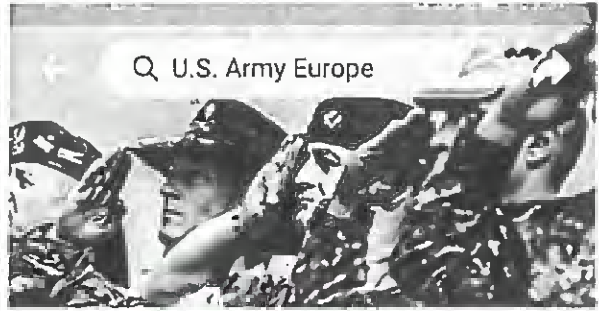
- 1925 -

## Inhaltsverzeichnis

PROKLAMATION NR. 1	- Einsetzung der Militärregierung
VERORDNUNG NR. 1	- Verbrechen und andere strafbare Handlungen
VERORDNUNG NR. 2	- Gerichte der Militärregierung
VERORDNUNG NR. 3	- Amtssprache
GESETZ NR. 1	- Aufhebung nationalsozialistischer Gesetze
GESETZ NR. 2	- Deutsche Gerichte
GESETZ NR. 3	- Begriffsbestimmung des Ausdrucks „United Nations“ (Vereinigte Nationen)
GESETZ NR. 4	- Amtsblatt der Militärregierung
GESETZ NR. 5	- Auflösung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei <NSDAP>
GESETZ NR. 6	- Ermächtigung durch Amtshandlung der Militärregierung Formvorschriften des deutschen Rechts nicht einzuhalten
GESETZ NR. 51	- Währung
GESETZ NR. 52	- Sperre und Kontrolle von Vermögen
GESETZ NR. 53	- Devisenbewirtschaftung
GESETZ NR: 76	- Post, Fernsprech-, Telegraf- und Rundfunkwesen
GESETZ NR. 77	- Aufhebung bestimmter Arbeitsorganisationen und Arbeitsämter
GESETZ NR. 161	- Grenzkontrolle
GENEHMIGUNGEN 1-5	- Erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung (Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen)
VORSCHRIFT NR. 1	- <Zur Ausführung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung - Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen>
ANWEISUNG NR. 1	- An deutsche Beamten betr. Öffentliche Einnahmen und Ausgaben
ANWEISUNG NR. 1	- An finanzielle Unternehmungen
ANWEISUNG NR. 2	- An finanzielle Unternehmungen
ANWEISUNG NR. 3	- An finanzielle Unternehmen und Regierungsfinanzbehörden
ANORDNUNG NR. 1	- Grenzkontrolle

## Table of Contents

PROCLAMATION NO. 1	- Establishment of Military Government
ORDINANCE NO. 1	- Crimes and Offenses
ORDINANCE NO. 2	- Military Government Courts
ORDINANCE NO. 3	- Official Language
LAW NO. 1	- Abrogation of Nazi Law
LAW NO. 2	- German Courts
LAW NO. 3	- Definition of United Nations
LAW NO. 4	- Military Government Gazette
LAW NO. 5	- Dissolution of Nazi Party
LAW NO. 6	- Dispensation by Act of Military Government with Necessity of Compliance with German Law
LAW NO. 51	- Currency
LAW NO. 52	- Blocking and Control of Property
LAW NO. 53	- Foreign Exchange Control
LAW NO. 76	- Posts, Telephones, Telegraphs and Radio
LAW NO. 77	- Suspension of Certain Organizations and Offices Concerned with Labor
LAW NO. 161	- Frontier Control
LICENCES 1-5	- Issued Pursuant to Military Government No. 52 (Blocking and Control of Property)
ORDER NO. 1	- <Pursuant to Military Government Law No. 52/ Blocking and Control of Property>
INSTRUCTIONS NO. 1	- To German Officials on Revenues and Expenditures
INSTRUCTIONS NO. 1	- To Financial Institutions
INSTRUCTIONS NO. 2	- To Financial Institutions
INSTRUCTIONS NO. 3	- To Financial Institutions and Government Financial Agencies
REGULATION NO. 1	- Frontier Control



U.S. Army Europe

Regierungsinstitution



Like

Video ansehen

190.794 Personen gefällt das

Startseite Info Fotos Videos Beiträge Be

Info

Änderungen vorschlagen

04.04.2020

Lucius D. Clay Kaserne, 65205 Wiesbaden ROUTE PLANEN

2.193 Personen waren hier

https://www.eur.army.mil/

Sieh dir U.S. Army Europe im Messenger an



U.S. Army Europe

Streitkräfte



Like

Video ansehen

189.587 Personen gefällt das

Startseite Info Fotos Videos Beiträge Be

Info

Änderungen vorschlagen

22.03.2020

Lucius D. Clay Kaserne, 65205 Wiesbaden ROUTE PLANEN

2.193 Personen waren hier

https://www.eur.army.mil/

Sieh dir U.S. Army Europe im Messenger an

es

## S.H.A.E.F. in der BRD

- Adressen des U.S. Army Criminal Investigation Command (CID)



es in-

per-

von

eren

keit

ital-

ows

nen

er-

Li-

f,

ab

n

h

**JB [Mecklenburg]** - Aufgrund vielfacher Anfrage stellen wir die Adressen der **US-Militars** ein, die für die Deutschen und Personalausweisträger die Exekutive darstellen. Hinweis: Die zuständigen Stellen sind z.Zt. hauptsächlich auf die Bearbeitung von öffentlichen Delikten ausgerichtet. Z. B. Polizeivergehen, Staatsanwaltschaft, Politiker, Pädophile Netzwerke, Behinderung der politischen Meinungsäußerung, Korruption usw.. Privatrechtliche Differenzen mit dem Finanzamt gehören nicht dazu. Wir empfehlen einen korrekten Schriftwechsel mit dem Finanzamt. Die eindeutige Beweisführung Ihres Schriftwechsels wird zu einem späteren Zeitpunkt, die strafrechtliche Würdigung sichern.

Die meisten BRD-Polizisten haben keine Ahnung, daß sie im Dienst privatrechtlich voll haften, da es keine Staatshaftung mehr gibt, das wird den Einsatzkräften verschwiegen.

Germany

5th Military Police Battalion (CID)

Military Address:

HHD, 5th MP Bn (CID)

5th MP Bn (CID)

Unit 23119

APO AE 09054-3119

Civilian Address:

Amerikanische Kriminalpolizei

Mannheimer Str., Geb. 3212

Kleber Kaserne

67657 Kaiserslautern

or

Amerikanische Kriminalpolizei

Postfach 1507

67608 Kaiserslautern

DSN: 314-523-3002/3

Commercial: 0611-143-523-3002/3003

Calling from the U.S.: 011-49-63-143-

3002/3003

Email: [USArmy.rheinland-afaz.3-mp-gp](mailto:USArmy.rheinland-afaz.3-mp-gp)[ilst.5mp-bn.cid@mail.mil](mailto:ilst.5mp-bn.cid@mail.mil)



# Bundesverfassungsgericht

[> Startseite](#)   [> Presse](#)   [> Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski](#)

## Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski

Pressemitteilung Nr. 37/1999 vom 25. März 1999

Beschluss vom 17. März 1999

2 BvR 1565/97

Die 2. Kammer des Zweiten Senats des BVerfG hat eine Verfassungsbeschwerde des Dr. Alexander Schalck-Golodkowski nicht zur Entscheidung angenommen. Die Verfassungsbeschwerde betraf seine strafgerichtliche Verurteilung wegen Verstoßes gegen Embargo-Vorschriften.

### I.

Im Januar 1996 verurteilte das Landgericht Berlin (LG) den Beschwerdeführer wegen Verstoßes gegen Art. VIII Militärregierungsgesetz Nr. 53 (MRG Nr. 53 Wortlaut s. Anlage) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr mit Strafaussetzung zur Bewährung. Nach den Feststellungen beschaffte der Beschwerdeführer als Leiter des Bereichs "KoKo" und als Devisenhändler in den Jahren 1986 bis 1989 illegal über einen in der Bundesrepublik ansässigen Waffenhändler 228 Nachtsichtbrillen im Wert von rund 4,8 Millionen DM, die überwiegend für die Luftwaffe der NVA bestimmt waren, sowie Waffen im Wert von rund 50.000,- DM. Die nach dem MRG Nr. 53 erforderlichen Genehmigungen waren nach den Feststellungen des LG nicht eingeholt worden. Sie wären angesichts des militärischen Charakters der Gegenstände, die unter das COCOM-Embargo der Nato-Staaten gegen Länder des Warschauer Pakt-Systems fielen, auch nicht erteilt worden.

Die vom Beschwerdeführer gegen dieses Urteil eingelegte Revision verwarf der Bundesgerichtshof (BGH) im Juli 1997.

Gegen beide strafgerichtliche Entscheidungen erhob der Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde und rügte insbesondere die Verletzung von Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG ("Die Freiheit der Person ist unverletzlich"). Zur Begründung hat er u.a. vorgetragen, die Vorschriften des MRG Nr. 53 genügten nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bestimmtheit von Strafnormen. Außerdem stehe der strafrechtlichen Ahndung ein Verfolgungshindernis entgegen. Dies ergebe sich aus der "Spionageentscheidung" des BVerfG vom 15. Mai 1995.

### II.

Die Kammer hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Sie hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

1. Das BVerfG hat bereits in der Vergangenheit mehrfach entschieden (zuletzt durch Beschluß des Ersten Senats vom 3. November 1982; BVerfGE 62, 169ff), daß die Voraussetzungen der Strafbarkeit nach Art. VIII MRG Nr. 53 ausreichend bestimmt sind. Die Herstellung der deutschen Einheit läßt die Frage der Tatbestandsbestimmtheit in keinem anderen Licht erscheinen.

2. a) Auch die Rüge der fehlenden Strafgewalt der Bundesrepublik Deutschland greift nicht durch.

Das souveräne Recht der DDR, Handelsbeschränkungen der Bundesrepublik Deutschland zu unterlaufen, engt das souveräne Recht der Bundesrepublik, sich dagegen mit strafrechtlichen Sanktionen zur Wehr zu setzen, nicht ein.

- A 18 -

Sowohl die für die NVA der DDR bestimmten Nachtsichtgeräte wie auch die Pistolen und Revolver waren Waffen und Kriegsgerät im Sinne des Außenwirtschaftsgesetzes. Darauf, wie diese Güter tatsächlich eingesetzt wurden, kommt es nicht an. Der Export von solchen Waren, die jedenfalls auch militärisch nutzbar sind, gefährdet sicherheitspolitische Interessen Deutschlands und ist damit geeignet, das friedliche Zusammenleben der Völker zu bedrohen. Das Rechtsgut der Friedensstaatlichkeit (Art. 26 GG) hat Verfassungsrang.

b) Der Bestrafung des Beschwerdeführers steht auch kein Verfolgungshindernis entgegen.

Der BGH hat zu Recht darauf hingewiesen, daß das vom BVerfG im Zusammenhang mit der Spionagetätigkeit statuierte strafrechtliche Verfolgungshindernis (Urteil vom 15. Mai 1995, BVerfGE 92, 277) auf Embargo-Verstöße der vorliegenden Art nicht anwendbar ist. Der Export von militärischen oder militärisch nutzbaren Gütern ist nicht - wie Spionage - rechtlich ambivalent, sondern rechtfertigt im Hinblick auf den bezweckten Schutz des friedlichen Zusammenlebens der Völker unter Verhinderung von Störungen internationaler Beziehungen ein allgemeines sozial-ethisches Unwerturteil.

## **Anlage zur Pressemitteilung Nr. 37/99 vom 25. März 1999**

MRG Nr. 53

Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs

### **ARTIKEL I**

#### **Verbotene Geschäfte**

1. Vorbehaltlich einer von der Militärregierung oder von einer von ihr bestimmten Stelle erteilten Ermächtigung sind alle Geschäfte verboten, die zum Gegenstande haben oder sich beziehen auf:

...

d. Vermögenswerte, gleichgültig, wo sie sich befinden, sofern das Geschäft zwischen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Gebiet und Personen außerhalb des Gebiets abgeschlossen wird oder sich auf solche Personen bezieht;

...

2. Abgesehen von üblicher persönlicher Habe dürfen Vermögenswerte nur über die zugelassenen Grenzübergangsstellen und nur mit Ermächtigung der Militärregierung oder einer von ihr bestimmten Stelle in das Gebiet oder aus dem Gebiet verbracht werden.

### **ARTIKEL VIII**

#### **Strafen**

1. Wer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer hierzu erlassenen Durchführungsverordnung oder Anordnung verstößt, macht sich strafbar und wird, wenn schuldig befunden, mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bis zu DM 25.000,-- oder dem dreifachen Wert der dem Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Vermögenswerte oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Gericht kann auch die Einziehung der Vermögenswerte anordnen, die den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden.

...

#### Artikel III - allgemeine Auslegungsvorschriften

4. Die Auslegung oder Anwendung des deutschen Rechtes nach nationalsozialistischen Grundsätzen, gleichgültig wann und wo dieselben kundgemacht wurden, ist verboten.

5. Entscheidungen der deutschen Gerichte, deutscher Stellen und Beamten, oder juristische Aufsätze, die nationalsozialistische Ziele oder Lehren erklären oder anwenden, dürfen in Zukunft nicht mehr als Quelle für die Auslegung oder Anwendung deutschen Rechtes zitiert oder befolgt werden.

6. Deutsches Recht, das nach dem 30. Januar 1933 in Kraft trat und in Kraft bleibt, ist so auszulegen und anzuwenden, wie es seinem einfachen Wortlaut entspricht. Der Gesetzeszweck und Auslegungen, die in Vorsprüchen oder anderen Erklärungen enthalten sind, bleiben bei der Auslegung außer Betracht.

#### Artikel IV - Beschränkung von Strafen

7. Anklage darf nur erhoben, Urteile dürfen nur verhängt und Strafen vollstreckt werden, falls die Tat zur Zeit ihrer Begehung ausdrücklich gesetzlich für strafbar erklärt war. Ahndung von strafbaren Handlungen unter Anwendung von Analogie oder wegen angeblich „gesunden Volksempfindens“ ist verboten.

8. Keine grausame oder übermäßig hohe Strafe darf verhängt werden. Die Todesstrafe ist abgeschafft für alle Verbrechen, die nicht bereits vor dem 30. Januar 1933 gesetzlich mit dem Tode bestraft wurden, es sei denn, daß die Militärregierung die Zustimmung zu deren Verhängung gegeben hat.

9. Die Verhängung der Haft über Personen, die nicht wegen einer bestimmten strafbaren Handlung angeklagt sind und die Bestrafung von Personen ohne gesetzlich vorgeschriebene Strafverhandlung und Verurteilung, sind verboten.

10. Alle Strafen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verhängt wurden und im Widerspruche hierzu stehen und noch nicht vollstreckt sind, müssen abgeändert werden, um den Vorschriften dieses Gesetzes zu entsprechen, oder sind aufzuheben.

#### Artikel V - Strafen

11. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes soll nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit allen gesetzlich zulässigen Strafen, und im Falle des Artikels IV mit Todesstrafe geahndet werden.

#### Artikel VI - Inkrafttreten

12. Dieses Gesetz tritt am Tage der ersten Verkündung in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

### Militärregierung - Deutschland Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

## Gesetz Nr. 2

Deutsche Gerichte

#### Es wird hiermit verordnet: Artikel I - Zeitweilige Schließung von Ordentlichen- und Verwaltungsgerichten

1. Im besetzten Gebiete werden die folgenden Gerichte hiermit geschlossen und ihrer Amtsgewalt für verlustig erklärt, und zwar solange bis sie ermächtigt werden, ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen: (a) Die Oberlandesgerichte und alle Gerichte, über welche die erstgenannten Gerichte Rechtsmittel- oder Aufsichtsinstanz sind; (b) Alle unteren Gerichte, über welche das Reichsverwaltungsgericht Rechtsmittel- oder Aufsichtsinstanz ist; (c) Alle anderen Gerichte, die nicht in Artikel II abgeschafft werden.
2. Das Reichsgericht und das Reichsverwaltungsgericht haben im besetzten Gebiet bis auf weiteres keine Amtsgewalt über Gerichte oder sonstwie.
3. Entscheidungen, Urteile, Beschlüsse, Verfügungen oder Anordnungen, welche von diesen Gerichten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und während der einstweiligen Schließung erlassen werden, sind innerhalb des besetzten Gebietes nichtig.

#### Artikel II - Abschaffung der Sonder- und Parteigerichte

4. Die Zuständigkeit und Amtsgewalt der folgenden Gerichte im besetzten Gebiet werden hiermit abgeschafft: (a) Volksgerichtshof, (b) Sondergerichte, (c) Alle Gerichte der NSDAP, ihrer Gliederungen, Organisationen und angegliederten Verbände.

#### Artikel III - Ermächtigung Für Wiederaufnahme der Tätigkeit seitens der ordentlichen Zivil- und Strafgerichte

5. Alle Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte im besetzten Gebiet dürfen ihre Tätigkeit nur wieder aufnehmen, wenn und soweit dies in schriftlichen Anordnungen der Militärregierung bestimmt wird.
6. Vorbehaltlich anderweitiger Regelung in diesen schriftlichen Anordnungen, haben diese Gerichte nach Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit folgenden Sachen in der angegebenen Gruppenordnung Vorrang zwecks Verhandlung und Erledigung einzuräumen: (a) Strafsachen, die in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit des Gerichts anhängig geworden sind; (b) Strafsachen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind; (c) Strafsachen, die anhängig geworden sind, nachdem das Gericht seine Tätigkeit wieder aufgenommen hat;

- 199 -

- (d) Zivilsachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, die anhängig geworden sind, bevor oder nachdem das Gericht seine Tätigkeit wieder aufnahm, betreffend:
- (1) Familienrecht,
  - (2) Personenstand,
  - (3) Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, der Freiheit oder des Körpers, jedoch nicht wegen Beleidigung,
  - (4) sonstige Schadensersatzansprüche und sonstige Zivilsachen, deren Streitwert nicht höher als fünfhundert Mark (RM 500) ist,
  - (5) sonstige Zivilsachen.

**Artikel IV — Wiederaufnahme der Tätigkeit seitens der Verwaltungs- und anderen zeitweilig geschlossenen Gerichte**

7. Diese Gerichte sollen ihre Tätigkeit wieder aufnehmen, wenn und soweit dies in schriftlichen Anordnungen der Militärregierung bestimmt wird.

**Artikel V - Befähigung der Richter, Staatsanwälte, Notare und Rechtsanwälte**

8. Niemand ist befähigt als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt zu amtieren bis er den folgenden Eid leistet:

**Eid**

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen, daß ich die Gesetze jederzeit zu niemandes Vorteil und zu niemandes Nachteil, mit Gerechtigkeit und Billigkeit gegenüber jedermann, ohne Rücksicht auf Religion, Rasse, Abstammung oder politische Ueberzeugung, anwenden und handhaben werde; daß ich die deutschen Gesetze und alle Rechtsvorschriften der Militärregierung sowohl ihrem Wortlaute als auch ihrem Sinne befolgen werde; und daß ich stets mein Bestes tun werde, um die Gleichheit aller vor dem Gesetze zu wahren. So wahr mir Gott helfe!“

Wer diesen Eid schwört, ist nicht mehr an früher von ihm geleistete Diensteide gebunden.

9. Niemand kann als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt amtieren, falls er nicht seine Zulassung von der Militärregierung erhalten hat.

**Artikel VI - Beschränkung der Zuständigkeit**

10. Mit Ausnahme von Fällen, die von der Militärregierung besonders bestimmt werden, sind die deutschen Gerichte in dem besetzten Gebiet in den folgenden Sachen nicht zuständig:
- (a) Sachen, welche die Flotte, das Heer oder Luftstreitkräfte einer der Vereinigten Nationen, oder Einzelpersonen, die in ihnen dienen oder sie begleiten, betreffen,
  - (b) Sachen gegen eine der Vereinigten Nationen oder gegen einen ihrer Staatsangehörigen;
  - (c) Sachen, die sich auf deutsche Gesetze stützen, welche von der Militärregierung zeitweilig oder dauernd aufgehoben worden sind;
  - (d) Sachen betreffend die Zuwiderhandlung gegen Befehle, die von den Alliierten Streitkräften erlassen worden sind, oder gegen Rechtsvorschriften der Militärregierung, oder Sachen, die die Auslegung oder Gültigkeit solcher Befehle oder Rechtsvorschriften zum Gegenstand haben;

- (e) Sachen, in denen sich ein Militärgericht für zuständig erklärt hat;
- (f) Sachen oder Gruppen von Sachen, welche die Militärregierung der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte der Militärregierung übertragen hat;
- (g) Sachen, betreffend Geldansprüche gegen die deutsche Regierung oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts.

11. Verfahren vor einem deutschen Gericht oder dessen Entscheidungen in Sachen, für die das Gericht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Zuständigkeit verloren hat, sind nichtig.

**Artikel VII - Rechte der Militärregierung**

12. Die folgenden Kontroll- und Aufsichtsrechte sind nicht ausschließlich; zusätzliche und andere Rechte können außerdem von der Militärregierung ausgeübt werden. Die Militärregierung ist befugt:
- (a) alle deutschen Richter, Staatsanwälte oder andere Gerichtsbeamte zu entlassen oder zu suspendieren und Notaren und Rechtsanwälten die Praxis zu untersagen;
  - (b) die Verfahren vor allen Gerichten zu beaufsichtigen, an öffentlichen und unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Verhandlungen teilzunehmen, alle Akten und Bücher der Gerichte und Akten in den einzelnen Sachen einzusehen;
  - (c) im Verwaltungswege alle Entscheidungen deutscher Gerichte, der ersten und Rechtsmittelinstanzen zu überprüfen, für nichtig zu erklären, aufzuheben, umzuwandeln oder sonstwie die getroffenen Feststellungen, Urteile oder Erkenntnisse irgend eines Gerichtes abzuändern ;
  - (d) Sachen oder Gruppen von Sachen der Zuständigkeit der Gerichte der Militärregierung zu übertragen;
  - (e) die Verwaltung, den Haushalt und das Personal aller deutschen Gerichte, die ermächtigt sind ihre Tätigkeit auszuüben, zu kontrollieren und zu beaufsichtigen.
13. Die Todesstrafe darf ohne die Genehmigung der Militärregierung nicht vollstreckt werden.
14. Kein Mitglied der Alliierten Streitkräfte und kein Angestellter der Militärregierung, gleichgültig welcher Staatsangehörigkeit, kann als Zeuge vor einem deutschen Gericht weder vorgeladen noch zugelassen werden, es sei denn daß die Zustimmung der Militärregierung eingeholt worden ist.

**Artikel VIII - Verjährung und Ersitzung**

15. In Sachen, in denen die Verzögerung in der Geltendmachung eines Rechts durch Klage oder durch andere Rechtshandlungen vor einem deutschen Gericht zur Folge hat, daß Ansprüche uneintreibbar werden oder Rechte erlöschen, ist die Zeit, während deren solche Klagen oder andere Rechtshandlungen durch die Schließung der deutschen Gerichte oder die in diesem Gesetze enthaltenen Beschränkungen unmöglich gemacht wurden, von der Berechnung der Verjährungs- oder Ersitzungsfristen auszuschließen.

**Dritter Abschnitt.**

**Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete.**

**Artikel 42.**

Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet.

Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann.

**Artikel 43.**

Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.

**Artikel 44.**

Einem Kriegführenden ist es untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, Auskünfte über das Heer des anderen Kriegführenden oder über dessen Verteidigungsmittel zu geben.

**Artikel 45.**

Es ist untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.

**Artikel 46.**

Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.

**Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.**

**Artikel 47.**

**Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.**

**Artikel 48.**

Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiete die zugunsten des Staates bestehenden Abgaben, Zölle und Gebühren, so soll er es möglichst nach Maßgabe der für die Ansetzung und Verteilung geltenden Vorschriften tun; es erwächst damit für ihn die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebietes in dem Umfange zu tragen, wie die gesetzmäßige Regierung hierzu verpflichtet war.

**Artikel 49.**

Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiet außer den im vorstehenden Artikel bezeichneten Abgaben andere Auflagen in Geld, so darf dies nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung dieses Gebiets geschehen.

**Artikel 50.**

Keine Strafe in Geld oder anderer Art darf über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlungen einzelner verhängt werden, für welche die Bevölkerung nicht als mitverantwortlich angesehen werden kann.

**Artikel 51.**

Zwangsaufgaben können nur auf Grund eines schriftlichen Befehl und unter Verantwortlichkeit eines selbständig kommandierenden Generals erhoben werden.

Die Erhebung soll so viel wie möglich nach den Vorschriften über die Ansetzung und Verteilung der bestehenden Abgaben erfolgen.

Über jede auferlegte Leistung wird den Leistungspflichtigen eine Empfangsbestätigung erteilt.

**Artikel 52.**

Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres gefordert werden. Sie müssen im